

Schaftseinheiten bzw. der örtlichen Staatsorgane.

Reservist: gedienter oder ungedienter wehrpflichtiger Bürger der DDR bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres bzw. Offizier bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, der entsprechend dem —**Gesetz über den Wehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik* zur Reserve der Nationalen Volksarmee gehört. Während der —**Mobilmachung* und im —» *Verteidigungsstand* zählen alle Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zur Reserve der NVA. Zur Gewährleistung einer ständig hohen Kampfkraft sowie Gefechts- und Mobilmachungsbereitschaft können die R. zum R.enwehrdienst herangezogen werden, der folgende Arten umfaßt: R.enausbildung (für Wehrpflichtige, die noch keinen aktiven Wehrdienst geleistet haben), R.enqualifizierung (jeweils bis drei Monate im Jahr), R.enübung (kurzfristig, zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft und Kampffähigkeit). Die Gesamtdauer der R.enqualifizierung darf bei denjenigen Wehrpflichtigen, die mehr als ein Jahr aktiven Wehrdienst geleistet haben, 24 Monate nicht überschreiten. Die R. sind verpflichtet, die Ehre und Würde eines R. zu wahren, sich militärpolitisch und militärisch zu informieren sowie sportlich, insbesondere wehrsportlich, zu betätigen. Die Organisationsform für den freiwilligen Zusammenschluß der R. sind die R.enkollektive in Betrieben, LPG, VEG, staatlichen Verwaltungen u. ä. Einrichtungen. Ihnen obliegt die Vertiefung der militärischen Kenntnisse und die Erhaltung des physischen Leistungsvermögens, die Unterstützung der —**sozialistischen Wehrerziehung* der Jugend bei deren Vorbereitung auf den aktiven Wehrdienst in der NVA und den anderen bewaffneten Organen, die Pflege der Tradi-

tionen der NVA und die Erziehung der gedienten R. zu vorbildlichen Leistungen in der Volkswirtschaft u. a.

Ressourcen: natürliche Aufkommensquellen und —**Fonds* des Reproduktionsprozesses, die auf einem gegebenen Niveau der Entwicklung der Produktivkräfte verfügbar sind. Zu den R. werden gezählt: die verfügbaren Arbeitsgegenstände und Arbeitsmittel, die arbeitsfähige Bevölkerung (Zahl und Qualifikationsstruktur) sowie »alle gegenständlichen Bedingungen, die überhaupt erheischt sind, damit der Prozeß stattfindet. Sie gehen nicht direkt in ihn ein, aber er kann ohne sie gar nicht oder nur unvollkommen vorgehen« (Marx, MEW, 23, S. 195), z. B. Grund und Boden, Arbeitsgebäude, Verkehrswege. Zu den materiellen R. zählen [^] weiterhin: Rohstoffvorkommen, Wasser und Wasserkräfte, Luft, nutzbare Bodenfläche, ursprüngliche Pflanzen- und Tierwelt u. a. Letztere werden als territoriale R. bezeichnet. Im weitesten Sinne können auch die Leistungen der sozialen Infrastruktur als soziale territoriale R. angesehen werden (z. B. die Bereitstellung einer Anzahl von Kinderkrippenplätzen durch die Kinderbetreuungseinrichtungen in einer Stadt). Von der rationalen Nutzung der R. wird das Entwicklungstempo der Volkswirtschaft im jeweiligen Zeitraum wesentlich bestimmt. Die Kenntnis ihres Umfangs und ihrer Qualität sowie ihr effektivster Einsatz sind wesentlich für die kontinuierliche Erhöhung des Lebensniveaus des Volkes, für die Steigerung der Produktion und das Wachstum des Nationaleinkommens. Die planmäßige Rationalisierung der Nutzung der territorialen R. trägt zur Erhöhung der territorialen Effektivität bei und verlangt eine enge Gemeinschaftsarbeit zwischen den örtlichen Organen der Staatsmacht